



Priv. Kath. Volksschule
ElisabethenHeim
*Alle unter einem Dach...
... so kann Leben gelingen!*

Priv. Kath. Volksschule ElisabethenHeim
(Grund- und Teilhauptschule I)

unter der Trägerschaft der Diözese Würzburg
Bohnesmühlgasse 16, 97070 Würzburg
☎: 0931/35 13-150, 📠: 0931/ 35 13-160

e-Mail: sekretariat@elisabethenheim-schule.de

SCHULVERTRAG

Die Private Katholische Volksschule der Diözese Würzburg im Elisabethenheim ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der **Diözese Würzburg**
als Schulträger der **Privaten Katholischen Volksschule Elisabethenheim Würzburg**
vertreten durch den **Schulreferenten der Diözese Jürgen Engel**
vertreten durch die **Schulleiterin/ den Schulleiter.**
(im Folgenden als Schule bezeichnet) – einerseits –

und dem Schüler / der Schülerin _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Konfession: _____

vertreten durch den / die Erziehungsberechtigte(n)

Herrn _____ (im folgenden als
und Frau _____ Erziehungsberechtigte bezeichnet)

wohnhaft in _____ und _____

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst. – andererseits –

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülern und Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schüler und Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Schule nimmt den Schüler / die Schülerin _____

mit Wirkung vom _____ in die _____ . Jahrgangsstufe auf.

- (2) Der Schüler / die Schülerin unterliegt während der ersten zwei Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten des Schülers / der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

§ 3 Vertragsbestandteile (siehe Anlagen)

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die Hort- und Schulordnung
- c) die Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule
- d) der Hausaufgabenleitfaden
- e) die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- f) die Datenschutzverordnung
- g) die Film- und Bildvereinbarung

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schüler/Schülerin

- (1) Der Schüler / die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Regeln des Zusammenlebens an unserer Schule zu halten.
- (2) Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers / der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler / die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - den Schüler / die Schülerin zur Beachtung der Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten des Schülers / der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, für eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten der Schulfamilie mit zu sorgen und nach eigenen Kräften in der Einrichtung ihren Teil der Elternmitwirkung dazu beizutragen.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

Der Schüler/ die Schülerin ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Schüler/ Schülerinnen auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben

Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Für Schäden, die vom Schüler/ von der Schülerin verursacht werden, haftet diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für den Schüler/ die Schülerin - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Dies hängt zusammen mit der Kündigung der angeschlossenen Hortbetreuung zum 31.08. des jeweiligen Jahres). Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- (3) Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- (4) Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen:

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht des Schülers / der Schülerin (Klasse 1-4),
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrags) stellen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler / die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern/Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z. B. auf Youtube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, WhatsApp)),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - bei Kündigung des Hort-Vertrags (auch bei unterschiedlicher Trägerschaft von Hort und Schule).
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - (6) Eine Kündigung (sowohl von Seiten der Erziehungsberechtigten, als auch von Seiten der Schule) des Hortvertrages zieht automatisch eine Kündigung des Schulvertrages nach sich und umgekehrt.

§ 9 Besonderheiten der katholischen Schule (Schulische Schwerpunkte, Teilnahme bei religiösen Veranstaltungen, religiöse Rituale und Religionsunterricht)

Als private katholische Schule sind eine religiöse Grundhaltung und Wertvorstellung der Schule zugrunde gelegt.

- (1) Dies beinhaltet die verpflichtenden Schwerpunktstunden (musikpädagogisches Lernen oder christlich-soziales Lernen), welche in den Unterricht integriert sind. Die Einheiten sind in der 1. und 2. Jahrgangsstufe jeweils in vier 20-Minuten-Einheiten und in den 3. und 4. Jahrgangsstufen in zwei 45-Minuten-Einheiten in die Schulwoche integriert. Für die Klassen 5 und 6 ist eine 45-Minuten-Einheit in der Woche vorgesehen.

In der Grundschule (Klasse 1-4) gibt es die Möglichkeit der Wahl zwischen „musikpädagogischem Lernen“ und „christlich-sozialem Lernen“. Die Aufteilung in die Schwerpunkte erfolgt durch die MusikpädagogInnen, den Lehrkräften und der Schulleitung in Berücksichtigung der Wünsche und Möglichkeiten des Schülers/ der Schülerin. In der Teilhauptschule (Klasse 5 und 6) ist die Wahl

derzeit nicht möglich, hier ist das „christlich-soziale Lernen“ obligatorisch.

- (2) Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, wie Gottesdiensten, religiösen Besinnungen etc., sind für die Schüler der Schule verpflichtend und es kann nur im Ausnahmefall davon abgesehen werden.
- (3) Religiöse Rituale und Zeichen, wie Gebet am Morgen, Kreuz im Klassenzimmer, Bezug zum kirchlichen Jahreskreis im Unterricht gehören an unserer Schule zur Realisierung religiöser Anschauung im schulischen Leben.
- (4) Die Teilnahme am Religionsunterricht ist in unserer Schule nur eingeschränkt wählbar. So ist in den Klassenstufen 1-4 für nicht christliche Schüler nur die Möglichkeit der Wahl zwischen katholischem und evangelischem Religionsunterricht. Nur in den Klassen 5 und 6 kann auch Ethikunterricht gewählt werden.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Schulische Veranstaltungen, wie Sommerfest, Weihnachtsfeiern, Schullandheimaufenthalte sind verpflichtend und müssen bei nötigem Fernbleiben genauso entschuldigt werden, wie beim regulärem Unterricht (siehe Anlage).

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Würzburg, den _____ . _____ . _____

Verantwortliche(r) der Schule

_____, _____
Erziehungsberechtigte

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen hiermit weiterhin den Empfang folgender Schriften:

- Ausfertigung dieses Vertrags,
- Grundordnung Katholische Schule in Bayern (Kurzfassung),
- die Hort- und Schulordnung
- die Regeln für das Zusammenleben an unserer Schule
- der Hausaufgabenleitfaden
- die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- die Datenschutzverordnung
- die Film- und Bildvereinbarung

Würzburg, den _____,

_____, _____
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte